**Vereinbarung gemäß §§ 113, 118 und 120 SGB V  
vom 01.01.2021**

über die

Erbringung, Vergütung und Abrechnung

von Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA)

**Der Bayerische Bezirketag,**

Ridlerstr. 75, 80339 München,

**die Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.,**

Radlsteg 1, 80331 München,

und

**die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse,**

Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

**die Knappschaft – Regionaldirektion München,**

Putzbrunner Str. 73, 81739 München,

**der BKK Landesverband Bayern,**

Züricher Straße 25, 81476 München,

**die IKK classic,**

Meglingerstraße 7, 81477 München,

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**

als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Postfach 10 13 20, 34013 Kassel,

**die nachfolgend genannten Ersatzkassen**

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse - KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern  
Arnulfstraße 201 a, 80634 München

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Versorgung derjenigen Gruppe psychisch Kranker, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung einer ambulanten Versorgung (Diagnostik und Behandlung) durch PIA gemäß §§ 118 Abs. 1, 2 oder 4 SGB V bedarf.

Darüber hinaus regelt die Vereinbarung die Festlegung der Vergütung dieser Einrichtungen sowie das Nähere über Form und Inhalt der Abrechnung sowie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung.

**§ 2**

**Ziele der Vereinbarung**

(1) PIA erfüllen einen spezifischen Versorgungsauftrag speziell für Kranke, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung eines solchen besonderen, krankenhausnahen Versorgungsangebotes bedürfen. Das Angebot der PIA richtet sich an Kranke, die von anderen Versorgungsangeboten nur unzureichend erreicht werden. Durch die Leistungen der PIA sollen auch Krankenhausaufnahmen vermieden oder stationäre Behandlungszeiten verkürzt und Behandlungsabläufe optimiert werden, um dadurch die soziale Integration der Kranken zu stabilisieren. Dazu gehört auch die Einleitung gezielter therapeutischer Maßnahmen in Wohnortnähe. Ein Instrument für die Erreichung dieser Ziele ist die Gewährleistung der Behandlungskontinuität.

(2) Es ist nicht Ziel der Ermächtigung von PIA, neben ambulanter außerklinischer Versorgung zusätzliche Angebote im Sinne von Doppelstrukturen aufzubauen.

**§ 3**

**Einrichtungen**

1. Einrichtungen im Sinne dieser Vereinbarung sind psychiatrische, sowie kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser und Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern gemäß § 118 Abs. 1, 2 und 4 SGB V.
2. Die Einrichtungen nach § 118 Abs. 1, 2 und 4 SGB V verpflichten sich, bei Erhalt der Ermächtigung sowie vor dem ersten Tätigwerden der Einrichtung dies den Vereinbarungspartnern und der Prüfungsstelle (§ 11 Abs. 2 der Vereinbarung) unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Bayerische Bezirketag und die Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass eine psychiatrisch fachärztliche Leitung der PIA während der Öffnungszeiten sichergestellt ist und für die ambulante psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung die erforderlichen Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und nichtärztlichen Fachkräfte sowie die notwendigen Einrichtungen bei Bedarf zur Verfügung stehen.
4. Die Vereinbarungspartner wirken auf eine bedarfsgerechte Versorgung hin. Sie führen ein Verzeichnis der ermächtigten Einrichtungen.

**§ 4**

**Patientengruppen**

(1) Der Behandlung in einer PIA bedürfen Personen, bei denen einerseits in der Regel langfristige, kontinuierliche Behandlung medizinisch notwendig ist und andererseits mangelndes Krankheitsgefühl und/oder mangelnde Krankheitseinsicht und/oder mangelnde Impulskontrolle der Wahrnehmung dieser kontinuierlichen Behandlung entgegenstehen.

(2) In den kinder- und jugendpsychiatrischen Institutsambulanzen werden auch Patienten behandelt, die einer differenzierten diagnostischen Abklärung und Betreuung psychiatrischer Störungsbilder im multiprofessionellen Team bedürfen.

(3) Langfristige, kontinuierliche Behandlung ist indiziert bei psychischen Krankheiten mit chronischem oder chronisch rezidivierendem Verlauf. Dazu gehören insbesondere Schizophrenien, affektive Störungen, psychiatrische Störungen bei Intelligenzminderung und schwere Persönlichkeitsstörungen, ferner auch Suchtkrankheiten, vor allem mit Komorbidität und gerontopsychiatrische Krankheiten.

(4) Der Behandlungsbedarf in einer PIA besteht auch, wenn der Kranke in der Vergangenheit eine notwendige, kontinuierliche Behandlung nicht aus eigenem Antrieb in Anspruch genommen hat oder die notwendige kontinuierliche Behandlung nicht stattgefunden hat, also eine Symptombesserung und soziale Stabilisierung nicht gelungen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn in der Vergangenheit mehrere Exazerbationen oder Rezidive, auch mit Hospitalisierung, stattgefunden haben.

(5) Im Einzelfall kann die Behandlung durch die PIA auch bei Ersterkrankungen oder Erkrankungen von erst kurzer Dauer indiziert sein, wenn zur Vermeidung einer stationären Aufnahme oder bei der geplanten Entlassung aus stationärer Behandlung die o. g. Kriterien der Schwere der Erkrankung insoweit erfüllt sind, dass mit Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass der Kranke die medizinisch notwendige, kontinuierliche Behandlung anderenorts nicht wahrnehmen wird.

**§ 5**

**Patientenzugang**

(1) Patienten sollen in der Regel auf Veranlassung der Fachkrankenhäuser für Psychiatrie, der psychiatrischen Abteilungen an Allgemeinkrankenhäusern oder auf dem Wege der Überweisung durch Vertragsärzte die PIA in Anspruch nehmen. Der Zugang zur PIA ist nicht abhängig von der Vorlage eines Überweisungsscheins.

(2) Im Falle der Zuweisung aus dem stationären Bereich soll die erste Konsultation der PIA zur Vorbereitung auf eine ambulante Behandlung noch während des stationären Aufenthaltes erfolgen.

**§ 6**

**Leistungsinhalte**

(1) Das Angebot der PIA hat die Kriterien des Facharztstandards zu erfüllen.

Die Diagnosestellung und leitende Therapieentscheidungen in der Institutsambulanz können nur von einem Facharzt mit abgeschlossener Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie oder einer abgeschlossenen Weiterbildung als Nervenarzt bzw. mit einer abgeschlossenen Weiterbildung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie getroffen werden.

Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie können entsprechend dem Stand ihrer Weiterbildung unter Verantwortung eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie, eines Nervenarztes bzw. eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie an der ärztlichen Behandlung beteiligt werden.

Im Zentrum der Arbeit der PIA hat die Gewährleistung der Behandlungskontinuität bei Kranken, bei denen diese Behandlungskontinuität medizinisch indiziert ist, sich aber durch andere Versorgungsformen nicht gewährleisten lässt, zu stehen. Die Behandlungskontinuität setzt auch Kontinuität in persönlichen Beziehungen zwischen Kranken und multiprofessionellem Behandlungsteam voraus. In den kinder- und jugendpsychiatrischen Institutsambulanzen liegt ein Schwerpunkt auf der differenzierten diagnostischen Abklärung und Behandlung komplexer kinder- und jugendpsychiatrischer Störungsbilder.

(2) Das Leistungsangebot der PIA umfasst im Sinne einer Komplexleistung das gesamte Spektrum psychiatrisch-psychotherapeutischer Diagnostik und Therapie entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse. Dazu gehören insbesondere die psychopathologische Befunderhebung, psychologische Diagnostik (Psychometrie), Psychopharmakotherapie, das Instrumentarium der sozialtherapeutischen einschließlich der nachgehenden Behandlung, die Psychoedukation in Gruppen unter Einbezug der Angehörigen der Kranken und die Psychotherapie entsprechend der Psychotherapie-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, die im Rahmen eines individualisierten Gesamtbehandlungsplans zum Einsatz kommen sollen.

(3) Das psychiatrische Fachkrankenhaus und die psychiatrische Abteilung an Allgemeinkrankenhäusern haben für die PIA außerhalb der regulären Dienstzeiten einen Notfalldienst zu gewährleisten.

(4) Die PIA erbringen auch Leistungen im Sinne des § 115 a SGB V sowie der ambulanten Notfallversorgung. Die ambulante Versorgung von psychisch Kranken in Alten- und Pflegeheimen, in sonstigen Heimen, in therapeutischen Wohngemeinschaften und zu Hause ist zu gewährleisten, sofern die ambulante Behandlung durch niedergelassene Vertragsärzte nicht sichergestellt ist oder die Entfernung zu geeigneten Ärzten zu groß ist.

(5) Leistungen zur ambulanten Rehabilitation Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängiger sowie die häusliche Krankenpflege gemäß § 37 SGB V und die Soziotherapie gemäß § 37 a SGB V in der jeweils gültigen Fassung sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

**§ 7**

**Zusammenarbeit**

Die PIA kooperiert mit den niedergelassenen Vertragsärzten sowie den niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und komplementären Versorgungsstrukturen insbesondere im Einzugsgebiet, für das die Versorgungsverpflichtung übernommen wurde. Form und Inhalte der Kooperation sollen durch formelle Vereinbarungen abgesichert werden. Dabei sind die Bedürfnisse und medizinischen Notwendigkeiten der Kranken besonders zu berücksichtigen.

**§ 8**

**Vergütung**

(1) Die Krankenkassen vergüten die ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen, einschließlich der ambulanten Notfallbehandlungen und vor- und nachstationären Behandlungen gemäß § 115 a SGB V, die von den PIA erbracht werden, nach dem Leistungs- und Vergütungsverzeichnis der Anlage 1a für die Erwachsenenpsychiatrie und nach dem Leistungs- und Vergütungsverzeichnis der Anlage 1b für die Kinder- und Jugendpsychiatrie.

(2) Die Leistungs- und Vergütungsverzeichnisse enthalten die Beschreibung der in den PIA zu erbringenden Leistungen und deren Vergütung (Anlage 1a und 1b). Die Leistungs- und Vergütungsverzeichnisse können einvernehmlich von den Vertragsparteien in Nachträgen angepasst werden, ohne dass es einer Kündigung dieser Vereinbarung bedarf; §120 Absatz 4 SGB V bleibt davon unberührt.

**§ 9**

**Abrechnung**

(1) Die von den PIA im Rahmen der Ermächtigung nach §§ 118 Abs. 1, 2 und 4 SGB V erbrachten Leistungen werden kalendervierteljährlich gegenüber der jeweils zuständigen Krankenkasse abgerechnet.

(2) Die Abrechnung erfolgt getrennt für die Erwachsenenpsychiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie.

(3) Form und Inhalt der Abrechnung sowie die Übermittlung von statistischen Daten werden in der Anlage 2 geregelt.

(4) Die Abrechnung von Leistungen ist ab 12 Monaten nach Ende des Quartals, in dem die Leistungen erbracht wurden, ausgeschlossen.

**§ 10**

**Qualitätssicherung**

Der Bayerische Bezirketag und die Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. verpflichten sich, darauf hin zu wirken, dass die PIA folgendes erfüllen:

(1) Die PIA haben ihre Leistungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Mit dem Ziel, qualitätssichernde Maßnahmen ergreifen und Qualitätsberichte erstellen zu können, erstellen die PIA eine Basisdokumentation in der Erwachsenenpsychiatrie und in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Die Daten sind entsprechend § 13 datenschutzkonform zu verarbeiten und anonymisiert auf Datenträger oder elektronisch und verschlüsselt der Auswertungsstelle nach Anlage 3 termingerecht zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur fachlichen Beratung der Vereinbarungspartner und der Auswertungsstelle nach Anlage 3, der Evaluation der Ergebnisse, insbesondere der Festlegung der Inhalte der Berichte der Auswertungsstelle sowie der Weiterentwicklung der Basisdokumentation wird jeweils ein Fachbeirat für die Erwachsenenpsychiatrie und die Kinder- und Jugendpsychiatrie aus Vertretern der Leistungserbringer und der Krankenkassenverbände eingerichtet. Die Fachbeiräte werden von den Vereinbarungspartnern gebildet. Sie geben sich eine Geschäftsordnung.

(4) Daneben dienen auch die regelmäßigen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Qualitätssicherung.

(5) Das Nähere zur Qualitätssicherung wird in Anlage 3 geregelt.

**§ 11**

**Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung**

(1) Die Prüfung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Versorgung durch die PIA erfolgt auf der Grundlage der § 113 Abs. 4 SGB V.

(2) Die Planung, Durchführung und Abwicklung der Prüfungen erfolgt durch die Prüfungsstelle für die Wirtschaftlichkeitsprüfung PIA, AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, Dienstleistungszentrum Ärzte Oberfranken, Am Bauhof 12, 95445 Bayreuth.

(3) Das Prüfungsverfahren wird in der Anlage 4 geregelt.

**§ 12**

**Arbeitsgruppe Zweifelsfragen**

1. Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der PIA sollen nach Möglichkeit zwischen der leistungspflichtigen Krankenkasse und der PIA beigelegt werden.

1. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, insbesondere zur Abrechenbarkeit von Leistungen, wird eine „Arbeitsgruppe Zweifelsfragen“ eingerichtet.
2. Für die „Arbeitsgruppe Zweifelsfragen“ benennen die Vertragsparteien namentlich Vertreter.
3. Die „Arbeitsgruppe Zweifelsfragen“ bestimmt aus ihrer Mitte für eine Periode von 2 Jahren einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet.
4. Die Geschäftsführung der „Arbeitsgruppe Zweifelsfragen“ obliegt der Prüfungsstelle nach § 11 dieser Vereinbarung. Die Prüfungsstelle nimmt die auf Wunsch der Vertragsparteien oder von PIA zu behandelnden Themen entgegen, beruft die Sitzungen bei Bedarf oder auf besonderen Wunsch der Vertragsparteien ein, bereitet diese vor und informiert die Vertragsparteien über die Ergebnisse.
5. Die Ergebnisse der „Arbeitsgruppe Zweifelsfragen“ werden den Vertragsparteien in Form einer Ergebnisniederschrift mitgeteilt.
6. Werden von den Vertragsparteien Einwendungen gegen die konsentierten Ergebnisse erhoben, sind diese innerhalb von fünf Wochen nach Zugang der Ergebnisniederschrift gegenüber der Prüfungsstelle schriftlich vorzutragen; ansonsten gelten die Festlegungen als Bestandteil der Vereinbarung und werden in das Verzeichnis „Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 dieser Vereinbarung (Anlage 5)“ aufgenommen und von der Prüfungsstelle den Vertragsparteien in der jeweils gültigen Fassung aktuell zur Verfügung gestellt.
7. Die Anlage 5 kann angepasst werden ohne dass es einer Kündigung dieser Vereinbarung bedarf.
8. Nicht abschließend geklärte Sachverhalte werden zwischen den Vertragsparteien direkt verhandelt.

**§ 13**

**Datenschutz/Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten und persönlichen Verhältnisse Betroffener entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung geheim zu halten und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Insbesondere haben sie sicherzustellen, dass die mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Stellen, Arbeitsgruppen und Fachbereiche zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften informiert, belehrt und verpflichtet werden.

(2) Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, bei der Abwicklung dieses Vertrages die nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Vereinbarungspartner und die von ihnen vertretenen Krankenkassen dürfen die ihnen überlassenen Sozialdaten nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Die Daten dürfen nicht anderweitig verwendet und nicht länger gespeichert werden, als es zur Erfüllung des in Satz 1 genannten Zwecks erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist. Näheres zum Datenschutz im Rahmen der Qualitätssicherung (§ 10 des Vertrages) regelt Anhang 1.2 AmBADO Anleitung unter Punkt 8 Datenschutz.

**§14**

**Inkrafttreten/Kündigung**

(1) Dieser Vertrag mit seinen Anlagen und Anhängen tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt den Vereinbarung vom 05.04.2016 in der Fassung des 11. Nachtrags vom 04.05.2020. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Anlagen 1, 3 und 4 können gesondert gekündigt werden, ohne dass davon die Vereinbarung selbst oder die weiteren Anlagen betroffen sind.

(2) Auch nach Kündigung gilt die Vereinbarung solange weiter bis eine sie ersetzende Vereinbarung abgeschlossen ist. Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, bis zur Wirksamkeit der Kündigung eine Vereinbarung zu schließen.

(3) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.

(4) Sämtliche in dieser Vereinbarung genannten Anlagen sowie deren Anhänge sind wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung.

**Verzeichnis der Anlagen:**

Anlage 1 a (zu § 8) Leistungs- und Vergütungsverzeichnis für PIA

- Erwachsenenpsychiatrie

Anlage 1 b (zu § 8) Leistungs- und Vergütungsverzeichnis für PIA

- Kinder- und Jugendpsychiatrie

Anlage 2 (zu § 9) Form und Inhalt der Abrechnung sowie die Übermittlung

von statistischen Daten

Anhang 1 Struktur des BKG-Erfassungstools

Anlage 3 (zu § 10) Qualitätssicherung

Anhang Erwachsene:

1.1.1 AmBADO Vollversion

1.1.2 AmBADO Kurzversion

1.2 AmBADO Anleitung

1.3 AmBADO Übergabetabelle

1.4 AmBADO Auswertungsmatrix

1.5 Bewertung der technischen Auswertbarkeit (siehe Anschreiben FB-Vorsitzender, Dr. Welschehold, vom 10. November 2020)

Anhang KJP:

2.1 KJP AmBADO

2.2 Glossar KJP

2.3 Auswertungsmatrix KJP

Anlage 4 (zu § 11) Prüfungsvereinbarung

1.1 Vereinbarung zur Kostenermittlung und -aufteilung

1.2 Prüfungskriterien PIA-Erwachsene

1.3 Prüfungskriterien PIA-KJP

1.4 Fragebogen Basisdaten PIA-Erwachsene

1.5 Fragebogen Basisdaten PIA-KJP

1.6 Gewährleistungserklärung

1.7 Dokumentationsbogen

1.8 Beurteilungsbogen

1.9 Fragebogen Struktur- und Prozessqualität PIA 118/4

Anlage 5 (zu § 12) Ausführungsbestimmungen gem. § 12

München, den 15.02.2021

|  |  |
| --- | --- |
| **Bayerischer Bezirketag**  - Körperschaft des öffentlichen Rechts -  **Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.**  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | **AOK Bayern - Die Gesundheitskasse**  - Körperschaft des öffentlichen Rechts -  **Knappschaft**  **- Regionaldirektion München –**  **BKK Landesverband Bayern**  - Körperschaft des öffentlichen Rechts -  **IKK classic**  - Körperschaft des öffentlichen Rechts -  **SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse**  **Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),**  Landesvertretung Bayern  Der Leiter der Landesvertretung |